

# Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Persönliche Schulbeihilfe -

Landratsamt Landsberg am Lech  
Sozialhilfeverwaltung - SG21  
Von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech

Eingangsstempel

## Antragsteller (Erziehungsberechtigter)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Antrag ist nur möglich, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird (bitte ankreuzen):

- Wohngeld / Kinderzuschlag  
 Hartz IV (SGB II) / Sozialhilfe (SGB XII)  
 Asylbewerberleistungen

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist mit dem Antrag vorzulegen!

## Antrag für:

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Name der Schule	Anschrift der Schule, Schuljahr, Klasse	

## Die persönliche Schulbeihilfe soll an folgendes Konto überwiesen werden:

Name der Bank	IBAN
Kontoinhaber (falls nicht Antragsteller)	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich willige ein, dass das Sozialamt Landsberg die Angaben des Antrages direkt mit den entsprechenden Daten des Einwohnermeldeamtes vergleicht und Auskünfte bei den entsprechenden Bewilligungsstellen eingeholt werden können. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort Datum Telefonnummer für Rückfragen Unterschrift Antragsteller

**Hinweis:** Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

## Bestätigung der Schule

Der/die oben genannte/r Schüler/In besucht unsere Schule **Schuljahr:** \_\_\_\_\_  
**Klasse:** \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in für Rückfragen	Telefon
-----------------------------------	---------

Ort Datum Unterschrift und Stempel Schule



# Hinweise für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit dem 01.01.2011 erhalten Kinder sozial bedürftiger Familien eine persönliche Schulbeihilfe, zum 01.08. eines Jahres in Höhe von 70,00 EUR für das erste Schulhalbjahr und zum 01.02. des Folgejahres in Höhe von 30,00 EUR für das zweite Schulhalbjahr.

Es handelt sich jeweils um eine Pauschale, die zum Zweck der Anschaffung von Sachmitteln wie z.B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial gewährt wird. Alle maßgeblichen Leistungsvoraussetzungen (insbesondere auch die Eigenschaft als Schüler und der Hilfebedürftigkeit) müssen jeweils am Stichtag vorliegen.

## Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

und mindestens eine der folgenden Sozialleistung beziehen: **Wohngeld oder Kinderzuschlag oder Sozialhilfe (Hartz IV) nach SGB II und SGB XII.**

**Wenn Sie Asylbewerberleistungen beziehen, ist der Antrag im Landratsamt, Sachgebiet 34, einzureichen. Eine Kopie des Bescheides über eine der vorgenannten Sozialleistungen ist dem Antrag beizufügen.**

**Wer keine der vorgenannten Sozialleistungen erhält, kann keine Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen.**

Sollten Sie mit Ihrem Einkommen nur knapp über einer der vorgenannten Sozialleistungen liegen, könnte sich ein Teilanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ergeben. Bitte kontaktieren Sie hierzu die entsprechenden Sachbearbeiter/Innen im Landratsamt, Tel: 08191 - 129 1284 oder 129 1285.

**Einen Antrag müssen Sie nur stellen, wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Beim Bezug von SGB II-Leistungen erfolgt kraft Gesetzes die Auszahlung zum jeweiligen Stichtag automatisch über das JobCenter. Beziehen Sie Leistungen nach SGB XII erhalten Sie die Schulbeihilfe kraft Gesetzes automatisch am Stichtag über das Sachgebiet 21 im Landratsamt. Erhalten Sie Leistungen als Asylbewerber zahlt das Sachgebiet 34 die persönliche Schulbeihilfe automatisch zum jeweiligen Stichtag an Sie aus.**

**Eine Bescheinigung der Schule benötigen Sie nur, wenn Ihr Kind in die 1. Klasse kommt oder die 9. Klasse (oder höher) besucht.**

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne auch telefonisch unter 08191/129-1284 oder 129-1285 an die Sachbearbeiter/Innen im Landratsamt Landsberg am Lech wenden.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten (noch nicht anerkannt sind!) wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter/Innen des Sachgebietes 34 im Landratsamt mit den folgenden Telefonnummern: 08191 – 129 1389 / 1387 / 1390 / 1386

